

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.03.2012

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-27/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-43.12-134**

#### Geltungsdauer

vom: **9. März 2012**

bis: **9. März 2017**

#### Antragsteller:

**Rondo der Ringkachelofen GmbH**

Wechselmühle

93080 Pentling

#### Zulassungsgegenstand:

**Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen**

**"Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und elf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 26. Juli 2000, verlängert durch Bescheid vom 21. Juli 2005.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Baustoffe und Bauteile für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B".

Die Speicher-Einzelfeuerstätten bestehen im Wesentlichen aus der Feuerraumtür mit Sichtscheibe, dem Feuerraum und der Heizgasführung in unterschiedlichen Größen sowie dem Abgasstutzen. Die Speicher-Einzelfeuerstätten weisen folgende Nennwärmeleistungen auf:

"Rondolino 144 A/B"	1,9 kW,
"Rondolino 167 A/B"	2,5 kW
"Rondolino 177 A/B"	2,8 kW sowie
"Rondolino 210 A/B"	2,8 kW

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die in Abschnitt 1.1 beschriebenen Einzelfeuerstätten sind für die Raumheizung bestimmt. Speicherfeuerstätten werden im Gegensatz zu Kaminöfen durch mehrmaliges Auflegen von Brennstoff mit Wärme "beladen". Die Feuerstätten speichern die Wärme in ihrer Masse und geben die gespeicherte Wärme anschließend über einen Zeitraum von ca. 6 Stunden ab.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Speicherfeuerstätten sind von ihrer Grundkonzeption her baugleich. Sie unterscheiden sich hauptsächlich in der Nennwärmeleistung und in den baulichen Abmessungen.

Die wesentlichen Abmessungen und Bauteile der Speicherfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis 13 entsprechen.

Die Speicherfeuerstätten besitzen einen rostlosen Feuerraumboden mit der Fläche von 0,0824 m<sup>2</sup> und eine Feuerraumöffnung mit der Größe von 0,0484 m<sup>2</sup>. Ihr Feuerraum ist mit Schamotte ausgekleidet. Die Feuerstätten sind unter dem Feuerraumboden mit einer Wärmedämmung aus Vermilite 2000 mit einer Dicke von 4 cm versehen.

In Frontseite der Feuerstätten befindet sich eine Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht.

Die Feuerstätten enthalten eine Heizgasführung aus ringförmigen Schamottelementen.

An der Unter- und der Oberseite der selbstschließenden Feuerraumtür befinden sich die entsprechenden Öffnungen zur Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätten, wobei die obere Öffnung ggf. mittels eines an der Oberseite der Feuerraumtür befindlichen Hebels verschlossen werden kann.

Die durch die untere Öffnung einströmende Verbrennungsluft wird nach dem Umströmen der Einbauzarge durch die verschließbare obere Öffnung als Primär- und Sekundärluft dem Feuerraum zugeführt.

Während die Primärluft entlang der Sichtscheibe in den unteren Bereich des Feuerraums geführt wird, erfolgt die Zufuhr der Sekundärluft in den oberen Bereich des vorgenannten Raums durch fünf Düsen.

Der Abgasstutzen mit einer überschiebbaren Länge von 40 mm und einem Durchmesser von 120 mm ist an der Rückseite oder auf der Oberseite der Feuerstätten angebracht.

Bei der Typenbezeichnung werden die Feuerstätten mit dem rückseitigen Abgasstutzen durch den Buchstaben A und mit der vorgenannten anderen Anordnung des Abgasstutzens durch den Buchstaben B ausgewiesen.

Die vorstehend beschriebenen wesentlichen Baustoffe und Bauteile sowie die für die vor Ort zu errichtenden Speicherfeuerstätten erforderlichen Mörtel und das Dichtungsmaterial müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baustoffen und Bauteilen sowie den Angaben der Prüfberichte P8-006/2012, P8-007/2012, P8-008/2012 sowie P8-060/2010, P8-061/2010 und P8-062/2010 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik sowie dem Bericht GA-Nr. 3282 des Institut für Gesteinshüttenkunde der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule entsprechen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Speicherfeuerstätten sind als Bausätze im Herstellwerk des Antragstellers nach den Maßgaben dieser Zulassung herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Speicherfeuerstätten sind an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Typenbezeichnung
- Baujahr
- Zulassungsnummer
- Nennwärmeleistung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

Der Zulassungsgegenstand ist mit dem Lieferschein auszuliefern, der die o. g. Angaben ebenfalls enthalten muss.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durchzuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung der Bauteile jeder Feuerstätte auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Art der Prüfung
- Datum der Herstellung und Prüfung des Zulassungsgegenstandes
- Ergebnis der Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

### 2.4 Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung

Der Hersteller muss jeder Speicherfeuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Aufstellung und Montage der Speicherfeuerstätten gelten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnungen und hierzu erlassenen Feuerungsverordnungen.

Der Abstand der Speicherfeuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln muss mindestens seitlich und rückseitig 20 cm betragen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Speicherfeuerstätten einen Abstand mindestens 80 cm haben.

Das vorgesehene Fundament muss eine ausreichende Tragfähigkeit für die Speicherfeuerstätten haben und muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bei der Montage der Speicherfeuerstätten dürfen nur geeignete feuerfeste Mörtel und das Dichtungsmaterial verwendet werden, das nach Angaben des Antragstellers den Zulassungsprüfungen der vorgenannten Feuerstätte zugrunde gelegt wurde.

Die genauen Verarbeitungsregeln des entsprechenden Mörtels und das Dichtungsmaterial sind in der Montageanweisung anzugeben.

Zur Bemessung des Schornsteins nach DIN EN 13384-1<sup>1</sup> bzw. -2<sup>2</sup> sind die folgenden Wertetripel zu berücksichtigen.

<sup>1</sup>

DIN EN 13384-1

Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 + A2:2008; Ausgabe: 2008-08

Tabelle 1: Wertetripel zur Berechnung des Schornsteins nach DIN EN 13384-1 und -2

Feuerstätte Rondolino	144A/B	167A/b	177A/B	210A/B
bei Nennwärmeleistung				
Abgasmassenstrom in g/s	12,6	12,6	12,6	15,7
Abgastemperatur in °C	205	180	165	125
erf. Förderdruck in Pa	12	12	12	12
bei 0,8facher Nennwärmeleistung				
erf. Förderdruck in Pa	8	8	8	

Die Speicherfeuerstätten mit selbstschließenden Feuerraumtüren dürfen an einen mehrfach belegten Schornstein angeschlossen werden.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Montage des Zulassungsgegenstandes muss entsprechend der vom Antragsteller erstellten Montageanweisung durch einen Fachunternehmer erfolgen.

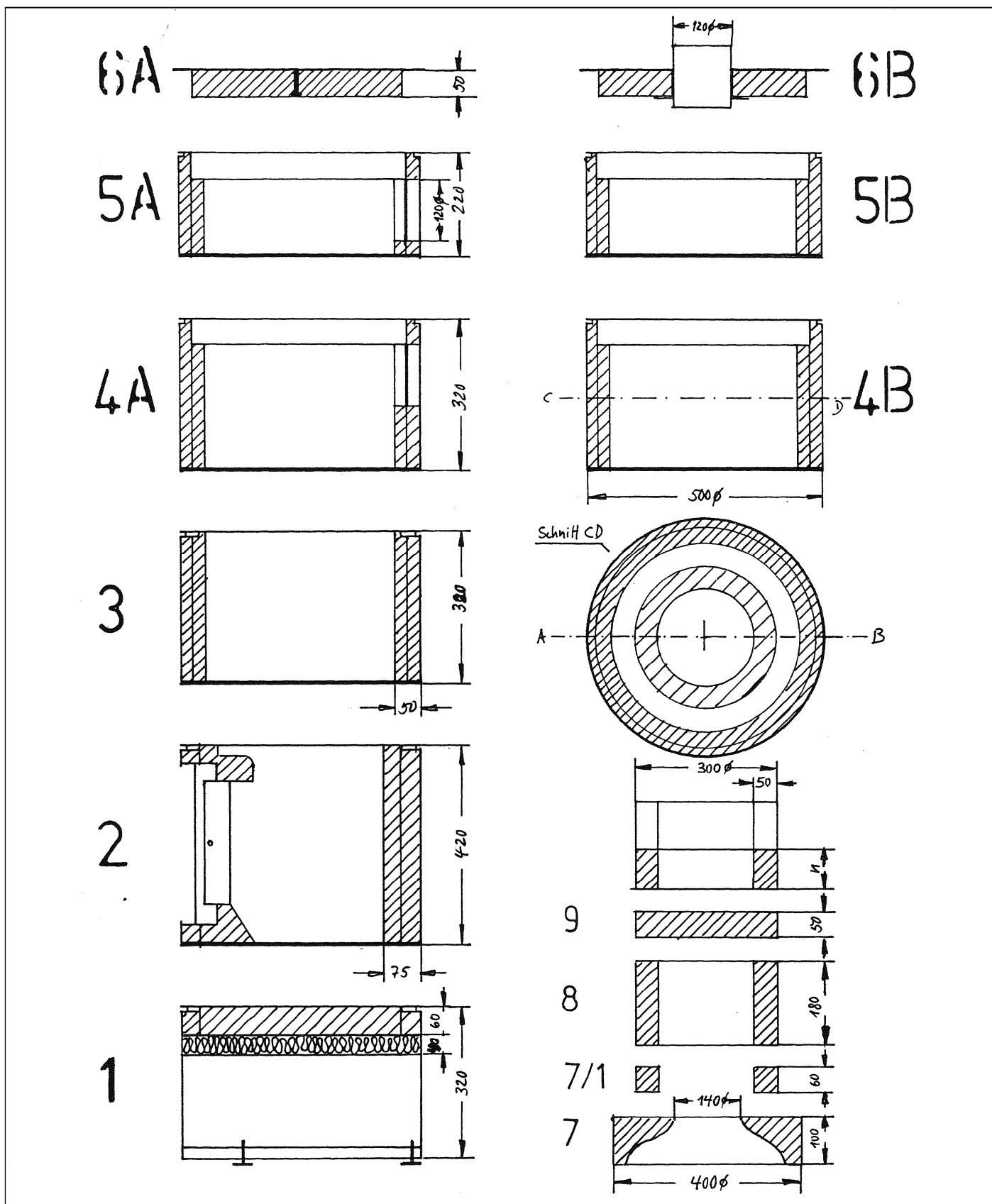
#### 5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der Speicherfeuerstätten dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen (bes. Kunststoff), beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

Der Betreiber hat die Speicherfeuerstätten regelmäßig - mindestens einmal je Heizperiode - auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Rondolino Module

Anlage 1

## Stückliste rondolino

Stück	Rondolino 144A	Rondolino 167A	Rondolino 177A	Rondolino 210A
Unterteil (1)	1x	1x	1x	
Feuerraum (2)	1x	1x	1x	
Zugring (3)	1x	2x	2x	
Oberteil hoch A (4A)	1x		1	
Oberteil niedrig A (5A)		1x		
Deckel A (6A)	1x	1x	1x	
Feuerraumdecke (7)	1x	1x	1x	
3 Stützen (7/1)	1x	1x	1x	
Zugstein (8)	1x + h=14 cm	3x + h=14 cm	3x + h=10 cm	
Prallplatte (9)	1x	1x	1x	
Feuertür	1x	1x	1x	
Rauchrohr A	ca. 30 cm			
Rauchrohr mit Winkel A		ca. 41 cm x 27 cm	ca. 41 cm x 37 cm	
Dichtschnur für Module	4x	5x	5x	
Dichtschnur für Rauchrohr	1x	1x	1x	
Tragegriffe	2x	2x	2x	
Verschlusschrauben	8x	10x	10x	

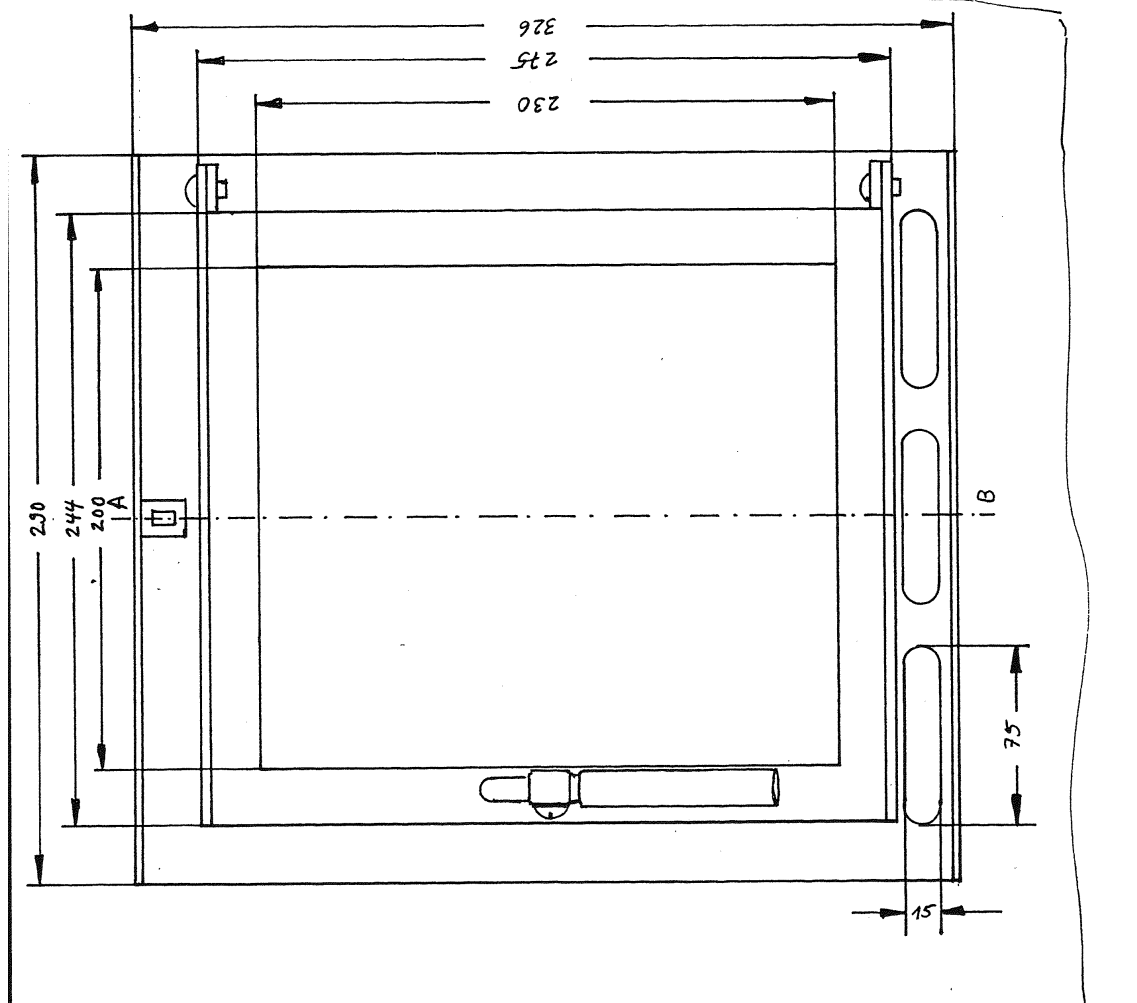
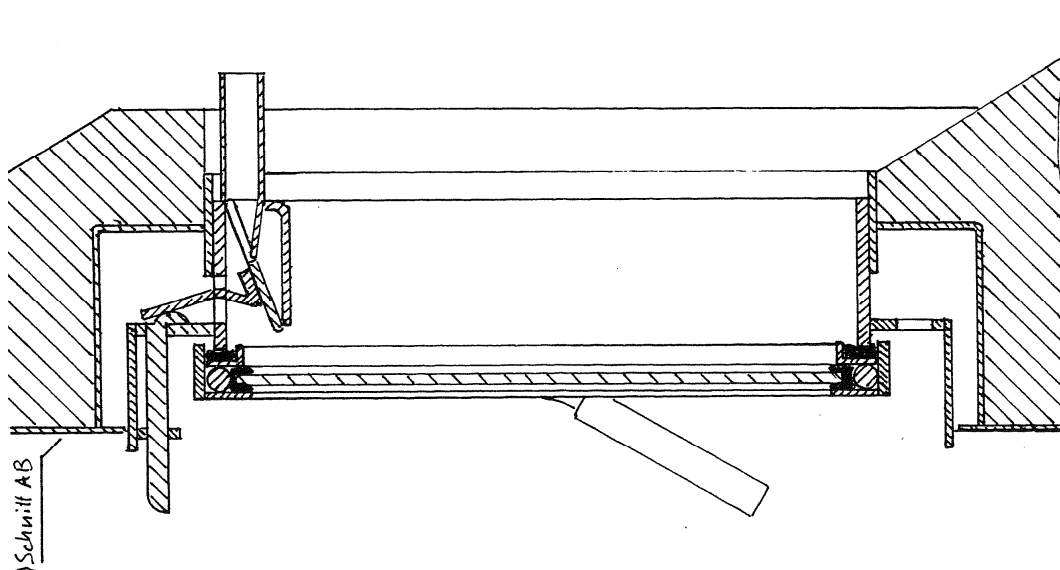
Stück	Rondolino 144B	Rondolino 167B	Rondolino 177B	Rondolino 210B
Unterteil (1)	1x	1x	1x	
Feuerraum (2)	1x	1x	1x	
Zugring (3)	1x	2x	2x	
Oberteil hoch B (4B)	1x		1	
Oberteil niedrig B (5B)		1x		
Deckel B (6B)	1x	1x	1x	
Feuerraumdecke (7)	1x	1x	1x	
3 Stützen (7/1)	1x	1x	1x	
Zugstein (8)	1x + h=14 cm	3x	3x + h=10 cm	
Prallplatte (9)	1x	1x	1x	
Feuertür	1x	1x	1x	
Rauchrohr B				
Rauchrohr mit Winkel B	50cm x 42 cm	40 cm x 42 cm	40 cm x 42 cm	
Dichtschnur für Module	4x	5x	5x	
Dichtschnur für Rauchrohr				
Tragegriffe	2x	2x	2x	
Verschlusschrauben	8x	10x	10x	

Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Stückliste der Modelle

Anlage 2

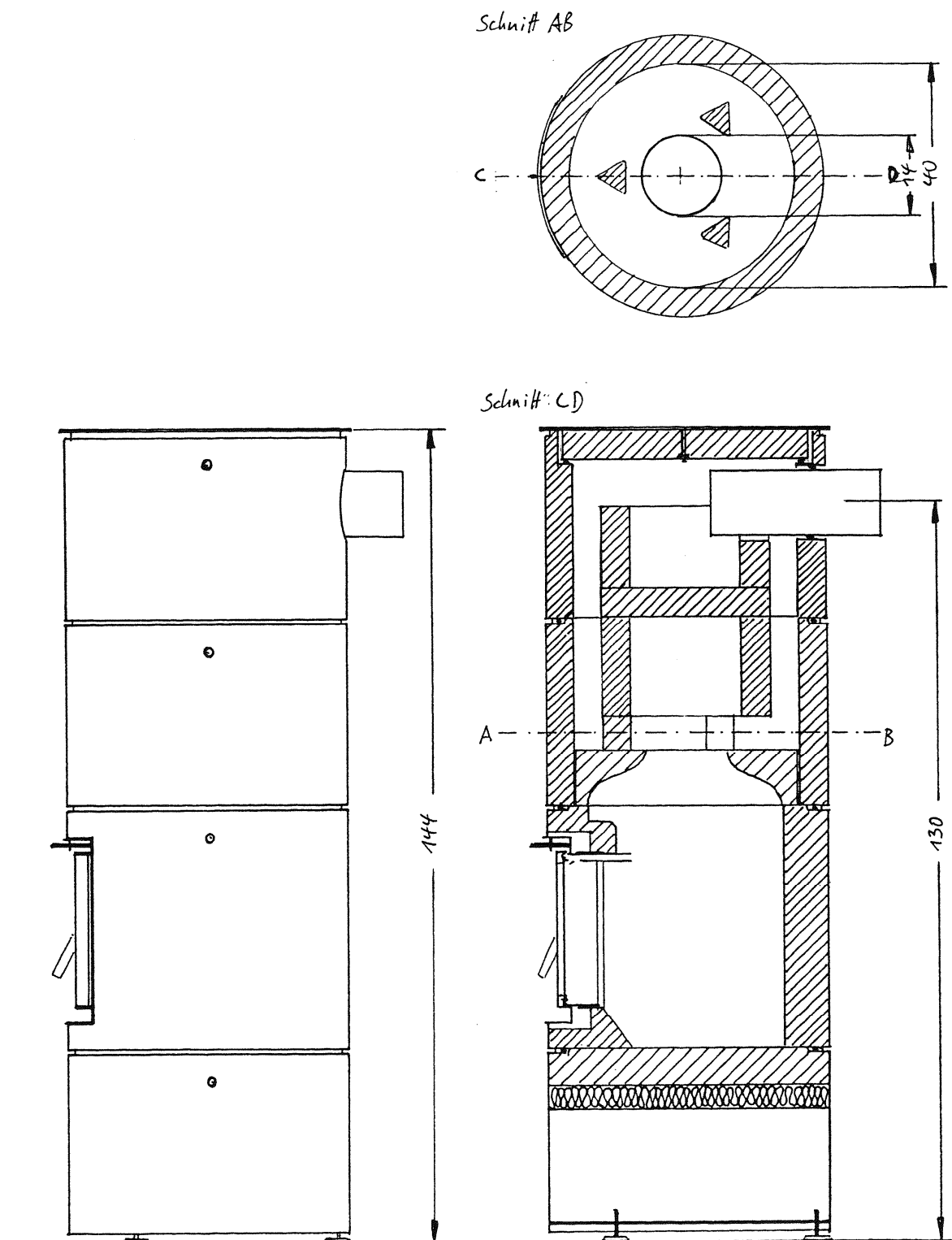




Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Rondolino Feuertür

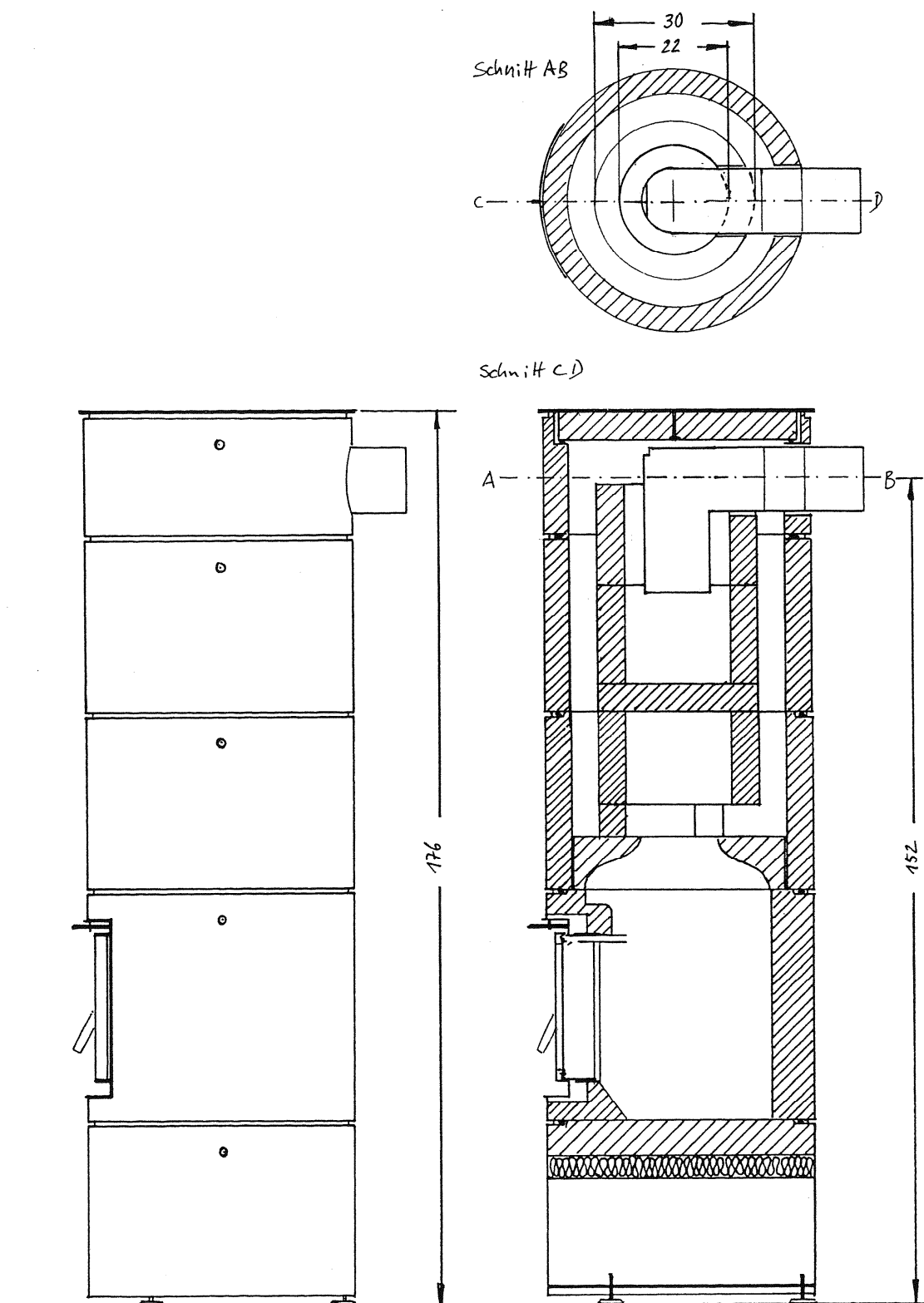
Anlage 3



Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 144 A

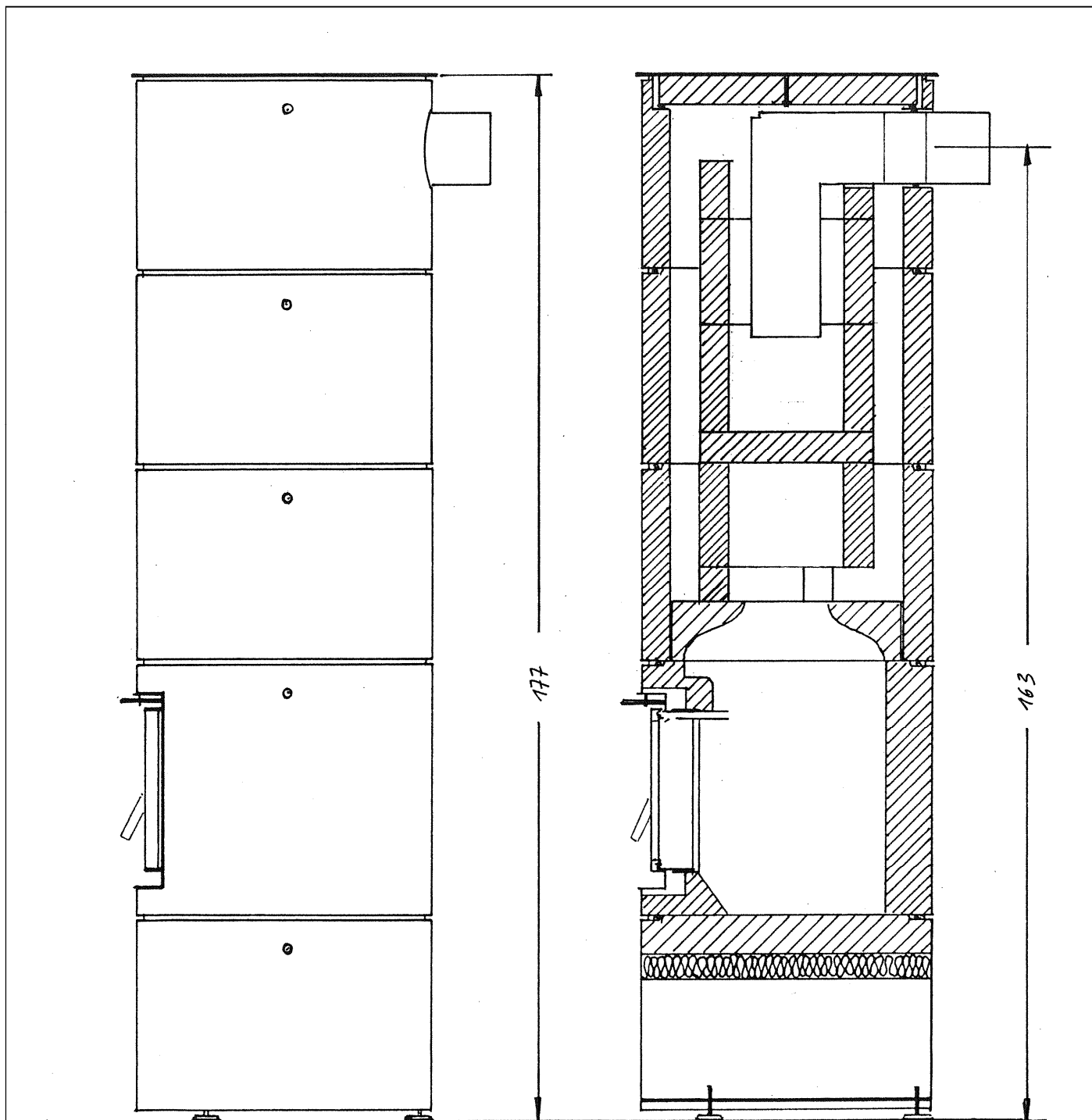
Anlage 4



Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 167 A

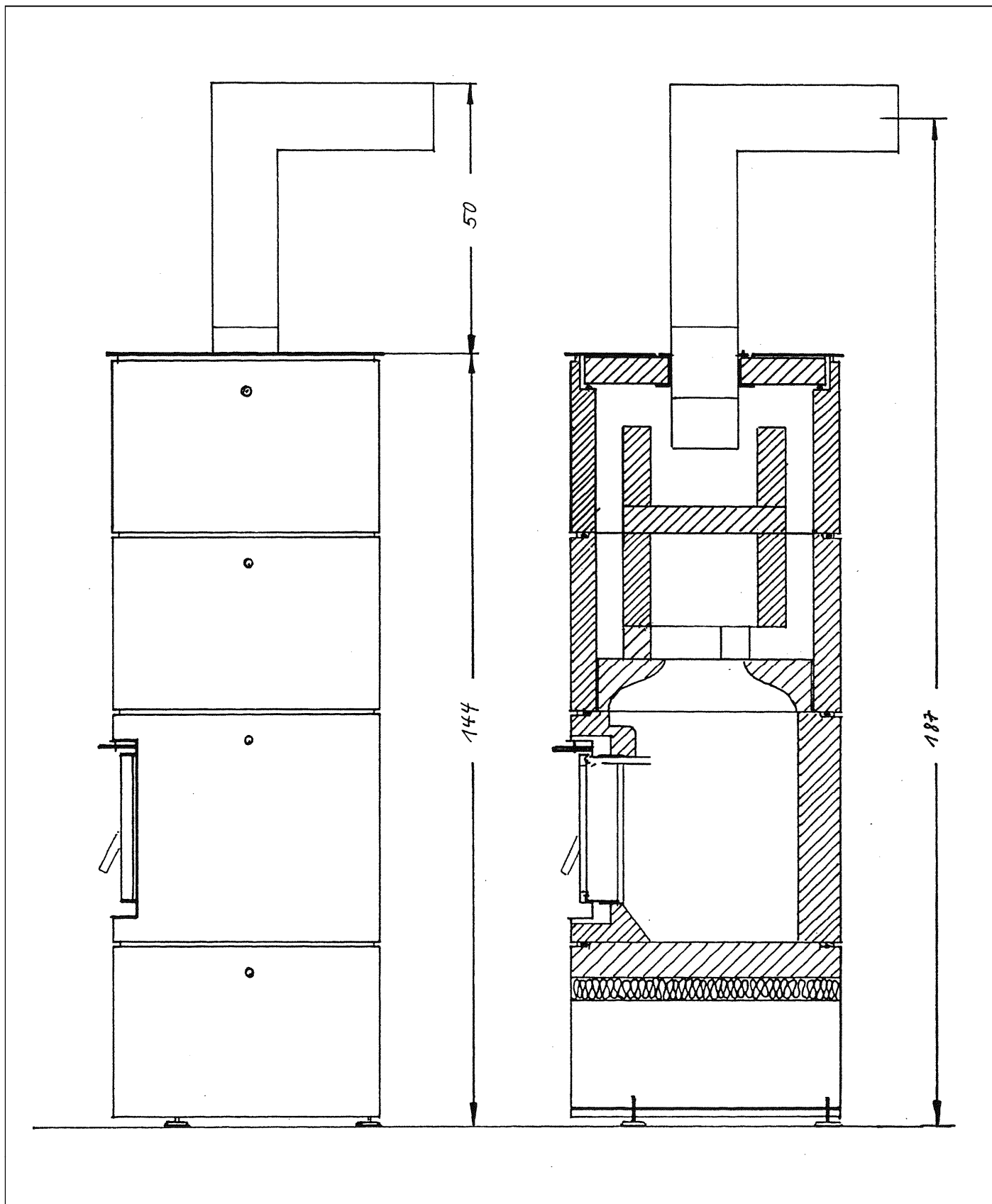
Anlage 5



Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 177 A

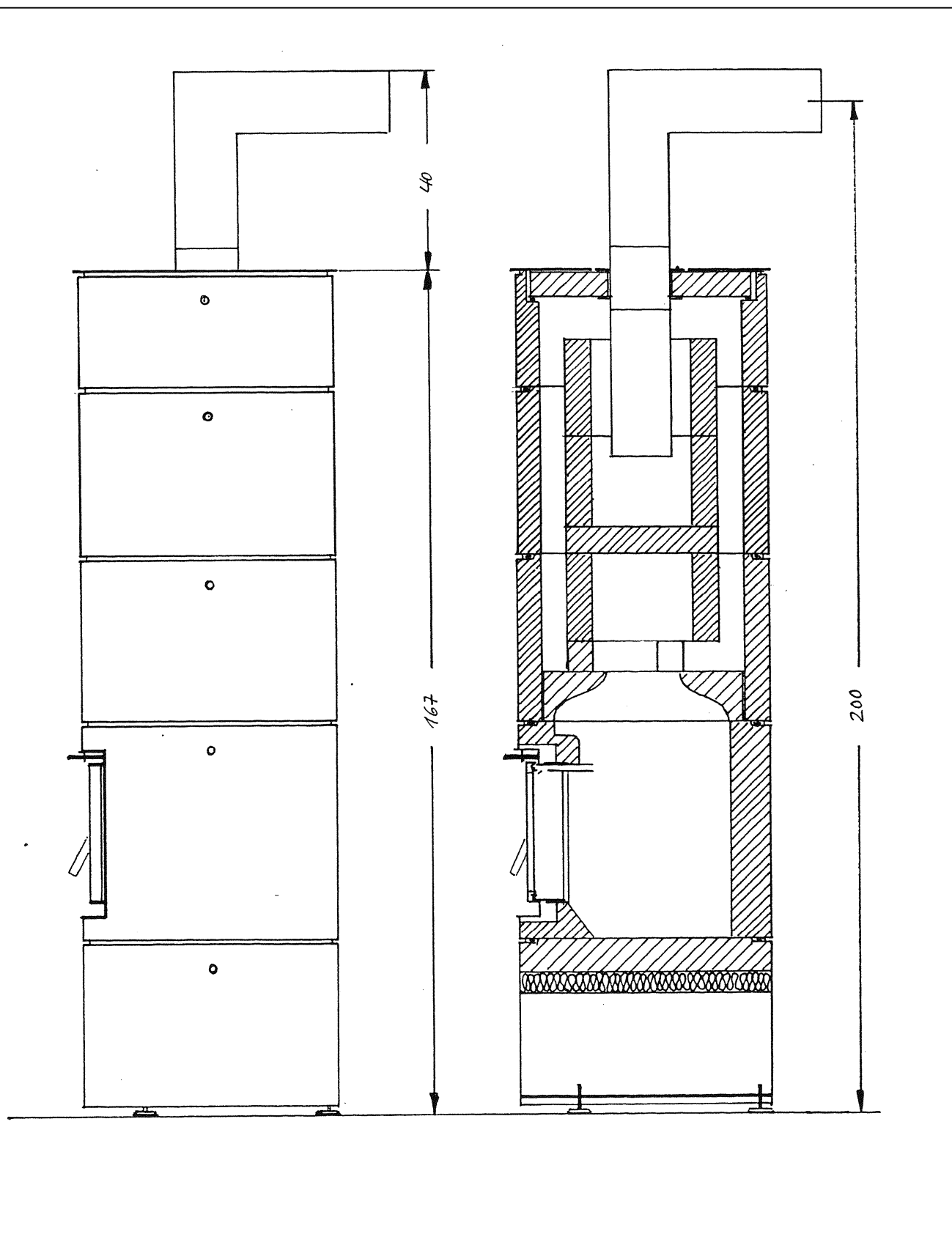
Anlage 6



Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 144 B

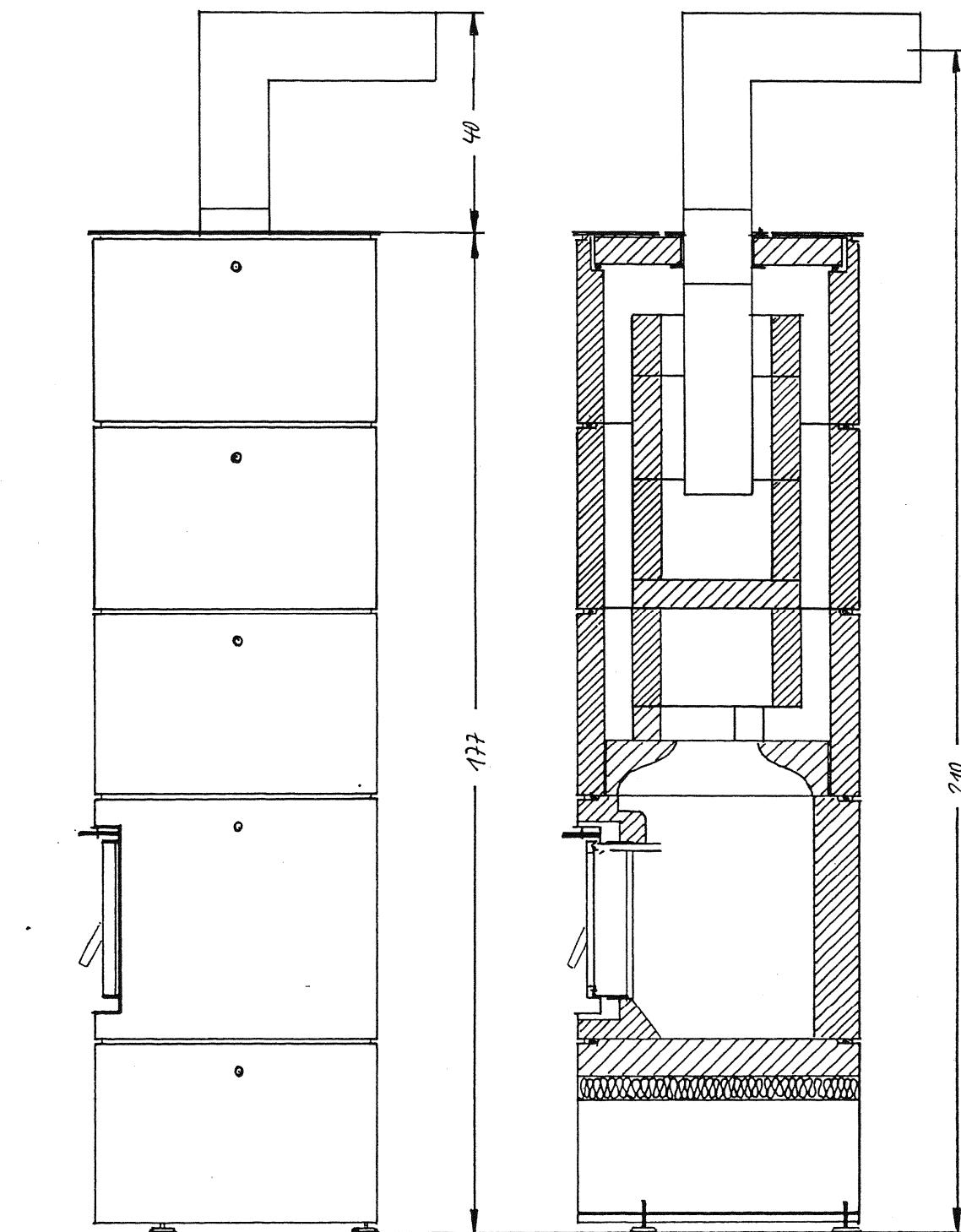
Anlage 7



Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 167 B

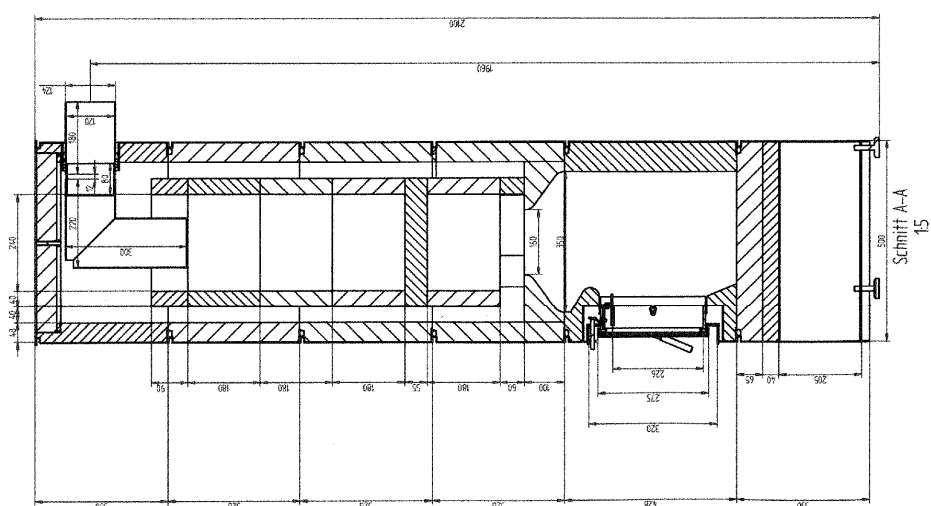
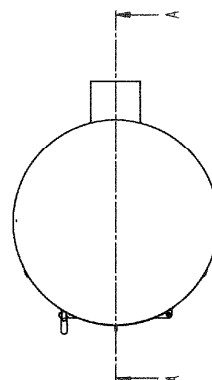
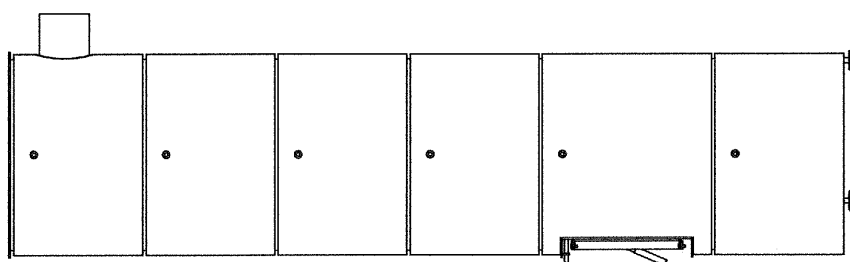
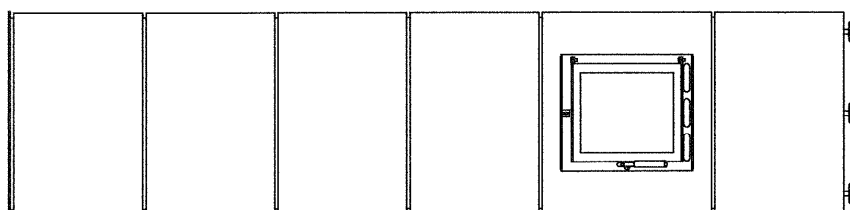
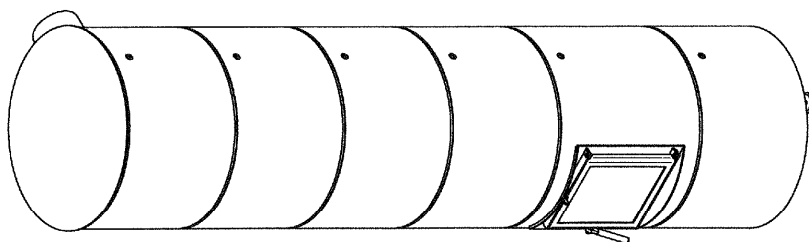
Anlage 8



Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 177 B

Anlage 9

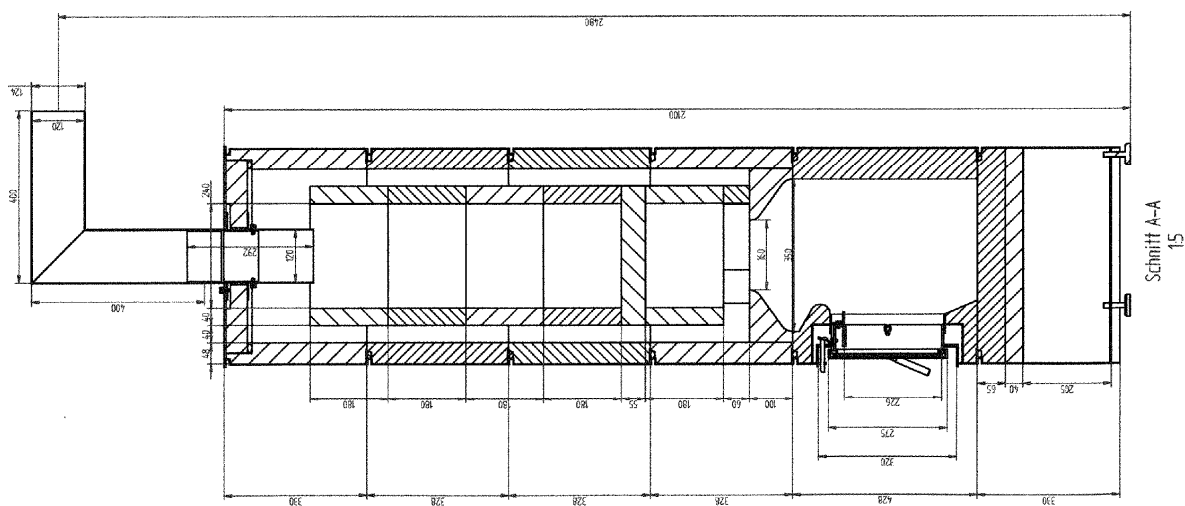
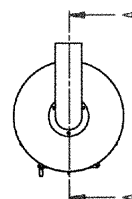
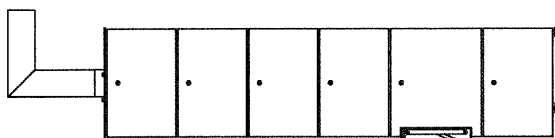
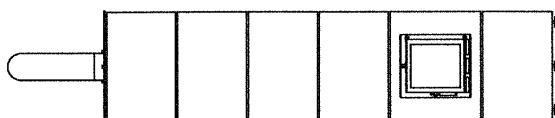
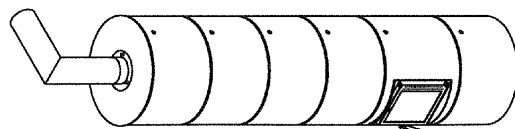


Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 210 A

Anlage 10





Baustoffe und Bauteile für Speicher-Einzelfeuerstätten mit den Bezeichnungen "Rondolino 144 A/B", "Rondolino 167 A/B", "Rondolino 177 A/B" sowie "Rondolino 210 A/B"

Maße Rondolino 210 B

Anlage 11